

erwählt und gesetzt werde; daß zweitens bei sich ereignender Vakatur im Gerichte von den Gerichtsleuten drei ehrbare Männer, nach altem Herkommen, der Herrschaft vorgeschlagen werden, aus welchen sie dann einen nach Belieben zu wählen und in das Gericht zu setzen hat. Sollte aber der Herrschaft keiner von den Vorgeschlagenen gefallen, weil sie Parteilichkeit und untergelaufene List verspürte, so kann sie einen zweiten Vorschlag von den Gerichtsleuten verlangen, wobei es dann sein Bewenden hat; drittens zu Verminderung der Kosten soll eine solche Gerichtsergänzung nicht unter dem Jahr vorgenommen, sondern wie sonst gebräuchlich auf die jährliche Landammann-Besatzung oder auf andere Gerichte verschoben werden.

4. Die Taxirung des Weins anlangend, soll es bei dem Herkommen bleiben. Die Tare wird gemacht von den aus beiden Herrschaften erwählten Ehrenmännern im Beisein der gräflichen Beamten und erst dann und nicht früher, soll der Herrschaft das Recht zustehen, nach altem Brauche, die Tare um zwei Pfennige auf die Maas zu erhöhen oder zu erniedrigen.

5. Die Herrschaft soll nicht befugt sein, mit weit gesuchten Präntionen und Gewaltthätigkeiten sich in die Alpen, Wälder und Weiden der Gemeinden einzudrängen. Wolle die Herrschaft ihre Pferde, oder ander Vieh in die Alpen versorgen, so möge sie zuvor um die Gebühr mit den Alpgenossen abkommen, solches aber in keine Konsequenz ziehen, oder die Alpgenossen wider Willen dazu anhalten. Namentlich soll die Herrschaft die Alp Balüna, den Triesnern zugehörig, auf keine Weise beschweren; es müßte denn sein, daß sie bessere Beweise für ihre Präntion beibringe, als bisher der Fall gewesen.

6. Die Akzung auf der Allmend zu Baduz anlangend, so soll die Herrschaft erst dann, wenn die Akzung auf den sogenannten „Stellböden“ für das herrschaftliche Vieh nicht genugsam wäre, sich der Baduzer-Allmend mit Bescheidenheit bedienen mögen, bis man zu Alp fährt.

7. Wegen des Waldes, „die Birsch“ genannt, solle den Gemeinden zu Eschen und Bendern auf geziemendes Anhalten die nothdürftige Beholzung zu Erhaltung „Sands und Lands und von Weg und Steg“ wie von Altersher ausgefolgt und nicht versagt werden, und wegen des Maurer-Waldes soll die Gemeinde bei ihrem ununterbrochen hergebrachten Besiz, Recht und Gewohnheit, wie von Altersher, gelassen und beschützt werden.

8. Soll es den Triesnerbergern, wie von Altersher, erlaubt sein, sich in dem Balüner-, Melbuner- und Alpißer-Wald nach Nothdurft und Bescheidenheit zu beholzen. Der Lehen halb, soll die Herrschaft nicht befugt sein, diejenigen, welche den Ehrschaz auf 15 Jahre bezahlt, vor dieser Zeit aus dem Besiz zu setzen und andern zu verleihen.